

18. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

28.08.2017 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 16.08.2017

- Bekanntmachung -

zur 18. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 28.08.2017 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/5
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2017109/4
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/4
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe W i t t m a n n
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 21.08.2017 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 28.08.2017
Sitzung : 18. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2017105/5
TOP 2.5 : Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	28.08.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	5
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.08.2017

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 28.08.2017
Sitzung	: 18. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr.	: 2017109/4
TOP 2.6	: 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	28.08.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	2
		Nein-Stimmen	3
		Enthaltungen	1
Beschluss	abgelehnt		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.08.2017

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 28.08.2017
Sitzung : 18. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
Vorlage-Nr. : 2017113/4
TOP 2.7 : 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Dohndorf	SOLL Stimmberechtigte	7
Sitzung am	28.08.2017	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.08.2017

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017105/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 28.08.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017105/5
	Az.:	erstellt am: 13.07.2017

Betreff

Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2017: Sozial- und Kulturausschuss	17.08.2017	laut BV
2	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
3	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
4	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
5	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
6	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	laut BV
7	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

§§ 2, 5 KAG LSA

§§ 10, 11 ArchG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Bei der routinemäßigen Überprüfung der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) wurde festgestellt, dass sie in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Aus diesem Anlass wird dem Stadtrat diese aktualisierte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung ("alte" Fassung) und der neuen Satzung erfolgt in der Synopse, die auch gleichzeitig die jeweilige Begründung beinhaltet. Insbesondere wurde das Gebührenverzeichnis überarbeitet.



Benutzungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis.pdf



Synopse.pdf



Benutzungsgebührensatzung alt.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017109/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 28.08.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017109/4
	Az.:	erstellt am: 19.07.2017

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

§ 2

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche (in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

§ 3

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

§ 4

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf



Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017113/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 28.08.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017113/4
	Az.:	erstellt am: 10.08.2017

Betreff

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

2. Änderung der Hauptsatzung

a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohnerfragestunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohnerfragestunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„7. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

-

c.) Angelegenheiten des Tierparks

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

d.) Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppischen Haushaltsjahren ist davon auszugehen, dass vermehrt derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze –, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.“

e.) Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessensspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben *im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB* sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB-für:

- ~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~
- ~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~
- ~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~
- ~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~
- ~~e) Vorhaben im Außenbereich,“~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. *geringfügige* Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie *geringfügige* Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1- 3. Änderungssatzung zur HS 2014.pdf



Anlage 2_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 19.10.2017

über die 18. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	28.08.2017	Ort :	06369 D o h n d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Dorfstraße 5
Ende :	20:30	Raum :	Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

6 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Steffi Denell
Dana Rösler

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Tagungsleitung :

Uwe Wittmann

Schriftführer :

Steffi Denell

Ortsbürgermeister

**Vertreter aus der
Verwaltung**

Protokollführerin

Uwe Wittmann

Dana Rösler

Steffi Denell

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/5
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2017109/4
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/4
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1 Eröffnung

Herr Wittmann begrüßt die Ortschaftsratsmitglieder sowie Vertreter der Verwaltung, Frau Rösler, Frau Denell und eröffnet die Sitzung.

1.1 Einwohnerfragestunde

Entfällt

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Herr Wittmann stellt die Beschlussfähigkeit bei 5 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird mit 2 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Denell berichtet, dass der Regenwassereinlauf aus Richtung Herrengasse in den Horngraben am Anger zum 30.06. repariert wurde. Im Zuge des erneuerten Regenwasserkanals wurde die Überdeckung des Kanals mit Schotter aufgefüllt, da eine Pflasterung nicht möglich war.

Herr Wittmann fragt, ob die Fläche in der Grünpflege aufgenommen wird, da durch die aufgebrachte Schotterung bereits das Unkraut wächst.

Frau Denell erklärt, dass sie die Anfrage an das Fachamt weitergeben wird. Abschließend erklärt sie, dass für die Reparaturen an der Betonböschung momentan keine Kapazitäten vorhanden sind.

2.3 Informationen des Ortsbürgermeisters

Herr Wittmann bemängelt die Kommunikation zwischen Verwaltung und Ortsbürgermeister. Er erklärt, dass wieder Personen im Dorfgemeinschaftshaus waren, die von der Verwaltung beauftragt wurden (Prüfung elektrische Geräte) ohne eine Information an ihn. Weiter wurde eine Veranstaltung durch den Einsatz von Hausmeistern der Verwaltung gestört, hier sollte zukünftig eine bessere Absprache erfolgen.

Weiter berichtet er über die Ablagerung von Baumaterialien am Teich „An der Festwiesen“. Er erklärt, dass hier eine Feuerwehrezufahrt errichtet werden soll die zu dem Teich führt. Er geht davon aus, dass dieser Teich ein Löschteich nach der Risikoanalyse ist und fragt, ob dieser in den nächsten Jahren für eine Sanierung vorgesehen ist. Er berichtet, dass der Teich versandet ist.

Herr Wittmann informiert über die Einführung des schnelleren Internets in der Ortschaft. Laut eines Artikel soll Anfang 2019 schnelles Internet auch in den Ortschaften verfügbar sein.

2.4 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5 Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Frau Rösler erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Herr Wittmann fragt bezüglich der Synopse § 1 Nr. 2 Recherchen bzw. Ermittlungen der Archivarin, warum als Vergleich die wesentlich größeren Städte Dessau und Halle/Saale herangezogen wurden.

Frau Rösler erklärt, dass die Archivarin nach Tarif bezahlt wird, aufgeführte Vergleichsstädte irrelevant sind.

Abstimmung: 5/1/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Frau Rösler erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Herr Wittmann bittet um nähere Informationen zu den Verwaltungskosten und die gesetzlichen Regelungen dazu.

Frau Rösler erklärt, dass die Verwaltungsgebühren zum ersten Mal mit auf die Erhebung umgelegt wurden. Die Verwaltungsgebühren ergeben sich aus den Kosten der Stadtverwaltung, die für die Umlage auf die Bürger entsteht. Sie erklärt, dass es für die Erhebung keine rechtliche Grundlage gibt, die Stadt hält sich an Handlungsempfehlungen.

Abstimmung: 2/3/1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Frau Rösler erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Abstimmung: 6/0/0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.8 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

Frau Schmidt beklagt sich über die Pflegearbeiten in der Ortschaft. Sie erklärt, dass die Grünpflegearbeiten in der Ortschaft nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Herr Wittmann erklärt, dass die Firma die für die Grünpflegearbeiten in der Ortschaft zuständig sind, sich nicht an die Pflegepläne hält und die Zeiten nicht einhält.

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig auf Arbeitsangelegenheiten nach dem SGB II der KöBeG und der BVIK im Grünpflegebereich bis auf Widerruf in der Ortschaft zu verzichten. Weiter soll die jetzige „ökologische Einsatzgruppe“ schnellstmöglich versetzt werden und nicht mehr im Ort Arbeiten ausführen und das Dorfgemeinschaftshaus nutzen.

Herr Ratsch fragt nach den Ersatzpflanzungen, die für die Erweiterung des Gewerbegebietes, die Erweiterung des Betonwerkes vorgesehen waren. Diese sollten an den aufgeschobenen Hügel und davor gepflanzt werden, er fragt wann diese Pflanzung erfolgen soll.

Weiter berichtet Herr Ratsch, dass die Firma Hausmann Boden auf seinen Grundstück abgetragen hatte, dieser Boden/Schotter wurde auf den Feldwegen in Richtung Biendorf und in Richtung Gröbzig abgelagert. Er fragt, ob hierfür eine Erlaubnis vorliegt. Abschließend bittet er um die Ausbesserung des Feldweges Friedhofstraße nach Arbeiten zur Verlegung von Leitungen. Hier sollte die Firma, die die Leitungen verlegt haben aufgefordert werden die nach den Arbeiten ausgefahrenen Wege zu verfüllen.

Frau Schmidt berichtet, dass der Fußweg Am Dreieck durch eine Kartoffelkiste versperrt wird. Sie bittet die Verwaltung den Eigentümer aufzufordern die Kiste vom Fußweg zu nehmen. Weiter bittet Sie die Verwaltung den Fußweg Am Dreieck zu kontrollieren, Anlieger kommen hier ihrer Straßenreinigungspflicht nicht nach.

Herr Wittmann beklagt, dass die Feldwege der Ortschaft teilweise nicht befahrbar sind. Diese werden immer enger, weil die Firma Hausmann beim Bearbeiten der anliegenden Felder immer näher an die Feldwege pflügt und diese verschmälern.

Tagesordnung der 18. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf am 28.08.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen	2017105/5
2.6	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethen" und "Tauben-Landgraben"	2017109/4
2.7	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2017113/4
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Benutzungsgebührensatzung für das
Stadtarchiv Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017105/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 28.08.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017105/5
	Az.:	erstellt am: 13.07.2017

Betreff

Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.08.2017: Sozial- und Kulturausschuss	17.08.2017	laut BV
2	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
3	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
4	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
5	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
6	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	laut BV
7	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) gemäß Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA

§§ 2, 5 KAG LSA

§§ 10, 11 ArchG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Bei der routinemäßigen Überprüfung der Benutzungsgebührensatzung für das Stadtarchiv Köthen (Anhalt) wurde festgestellt, dass sie in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Aus diesem Anlass wird dem Stadtrat diese aktualisierte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gegenüberstellung der derzeitigen Satzung ("alte" Fassung) und der neuen Satzung erfolgt in der Synopse, die auch gleichzeitig die jeweilige Begründung beinhaltet. Insbesondere wurde das Gebührenverzeichnis überarbeitet.



Benutzungsgebührensatzung und Gebührenverzeichnis.pdf



Synopse.pdf



Benutzungsgebührensatzung alt.pdf

2.6

2. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der
Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände "Westliche
Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017109/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 28.08.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017109/4
	Az.:	erstellt am: 19.07.2017

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	21.08.2017	abgelehnt
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	abgelehnt
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	abgelehnt
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	abgelehnt
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	abgelehnt
7	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	abgelehnt
8	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	laut BV
9	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	abgelehnt
10	02.11.2017: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“.

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz LSA

KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.

In die 2. Änderungssatzung sind wieder die für das Jahr 2017 ermittelten Sätze für die Flächen- und Erschwernisbeiträge beider Unterhaltungsverbände aufzunehmen.

Weiterhin ergibt sich eine inhaltliche Veränderung in der Satzung durch Berücksichtigung der Verwaltungskosten, die der Stadt Köthen im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage entstehen.

Gemäß § 56 Abs.1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde die Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen, umlegen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Köthen verpflichtet, diese Einnahmemöglichkeit umzusetzen.

Für das Jahr 2017 wurde ein Verwaltungskostenaufwand von 20.662,81 € ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus dem zeitlichen Aufwand der beteiligten Ämter (Kämmerei und Umweltamt) und den nach den KGST-Richtlinien zu ermittelnden Verwaltungsgemeinkosten. Entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sollen die Verwaltungskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern auf den Umlageaufwand der Verbände aufgeschlagen werden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es gerecht, jedes Grundstück über seine Fläche einmalig mit den Verwaltungskosten zu belasten. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung des Verwaltungsaufwandes nach dem Solidarprinzip erreicht. Der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der für jedes Grundstück entsteht, ist nicht zu ermitteln. Er ist in den Jahren unterschiedlich und steht in Abhängigkeit von den Grundstücksveränderungen hinsichtlich Eigentümer, Nutzung, Teilung usw.

Es ist deshalb vorgesehen, die Verwaltungskosten nur über den Flächenbeitrag und nicht über den Erschwernisbeitrag umzulegen. Dies hat zur Folge, dass sich höhere Beitragssätze für den Flächenbeitrag ergeben als in den letzten Jahren. Bisher wurde der Flächenbeitrag der Unterhaltungsverbände in gleicher Höhe in die Umlagesatzung der Stadt Köthen übernommen. Die Ermittlung des neuen Flächenbeitragssatzes mit Berücksichtigung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Einarbeitung des städtischen Verwaltungsaufwandes führt danach zu einer Erhöhung des Flächenbeitragssatzes für beide Verbände um 2,63 €/ha.

Die geplante Verfahrensweise bei der Umlage der Verwaltungskosten wurde mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Vorfeld abgestimmt.

Weiterhin sind auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Berechnung des Erschwernisbeitrages für die beiden Verbände kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Veranlagungsjahr 2017 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
Flächenbeitrag: 10,88 €/ha (2016: 8,13 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 21,77 €/ha (2016: 21,49 €/ha)
2. Unterhaltungsverband „Tauben-Landgraben“
Flächenbeitrag: 13,56 €/ha (2016: 9,65 €/ha)
Erschwernisbeitrag: 3,16 €/ha (2016: 2,15 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 2. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ ist ein höherer Versiegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.

Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende 2. Änderungssatzung zu beschließen.

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ (Gewässerumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA Nr. 12/2015), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S.522), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe“ und „Taube-Landgraben“ vom 01.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Köthen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, **sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

§ 2

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes pro Hektar, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten dividiert durch die Gesamtfläche (in Hektar) vom Stadtgebiet ergibt.

§ 3

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 10,88 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 21,77 €/ha.

§ 4

§ 7 Abs. (3) wird wie folgt geändert

1. nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Flächenbeitragssatz 13,56 €/ha.
2. Aus Satz 2 wird Satz 3.
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Für das Kalenderjahr 2017 beträgt der Erschwernisbeitragssatz 3,16 €/ha.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den

Siegel

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Ermittlung Flächenbeitrag 1 mit Verwaltungskosten.pdf



Anlage 2 - Beitragsermittlung 2017.pdf

2.7

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017113/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 28.08.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017113/4
	Az.:	erstellt am: 10.08.2017

Betreff

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	21.08.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	21.08.2017	laut BV
2	23.08.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	23.08.2017	entspr. prot. Änd.
3	24.08.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	24.08.2017	laut BV
4	28.08.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	28.08.2017	laut BV
5	29.08.2017: Ortschaftsrat Merzien	29.08.2017	entspr. prot. Änd.
6	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
7	19.09.2017: Hauptausschuss	19.09.2017	zurückgestellt
8	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	zurückgestellt

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des Beschlusses des Stadtrates zur 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 22.06.2017 (Beschluss-Nr.: 2017/StR/19/010) kamen weitere Änderungswünsche aus der Vertretung und der Verwaltung auf, die zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr umsetzbar waren und mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung eingebracht werden.

2. Änderung der Hauptsatzung

a.) § 11 – Einwohnerfragestunde

Aus der Fraktion DIE LINKE kam der Vorschlag, dass in der Hauptsatzung geregelt werden sollte, dass in der Einwohnerfragestunde nicht nur Fragen gestellt werden können, sondern allgemein auch Anregungen, Probleme usw. angesprochen werden können.

Dieser Vorschlag wird seitens der Verwaltung als rechtlich nicht umsetzbar erachtet. § 28 Abs. 2 KVG LSA benennt die vorgesehene Form der Bürgerbeteiligung explizit als „Einwohnerfragestunde“. Zwar soll eine wechselseitige Erörterung zu dem jeweiligen Punkt zulässig sein, jedoch ist von dem „Fragerecht jedes Einwohners [nicht] die Befugnis [erfasst], eigene politische oder kritische Stellungnahmen abzugeben“ (Miller/Wiegand, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 28 KVG S. 5 – Stand September 2015).

Um die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt vornehmen zu können sowie um eine zeitliche Ausuferung der etwaigen Diskussionsbeiträge zu vermeiden, ist eine Einschränkung auf die vorgesehene Form der Einwohnerfragestunde aus Sicht der Verwaltung beizubehalten.

b.) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen

Bislang war die Zuständigkeit beim BSU in § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 wie folgt geregelt:

„7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,“

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen in der Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aus diesem Grunde wird in § 7 Abs. 2 hierfür bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister aufgenommen; die Zuständigkeit des BSU ist insoweit zu präzisieren. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen verbleiben in der Zuständigkeit des BSU.

In § 7 Abs. 2 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„7. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Grünflächen und Spielplätzen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR.“

§ 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Anlegung und Erweiterung städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen; Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an städtischen Waldflächen und, soweit es nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 Nr. 27 fällt, an städtischen Grünflächen und Spielplätzen,“

-

c.) Angelegenheiten des Tierparks

Es soll eine klarstellende Zuständigkeit des SK für Angelegenheiten des Tierparks aufgenommen werden, da es hieran bislang gefehlt hat.

In § 6 Abs. 10 wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„19. Angelegenheiten des Tierparks.“

d.) Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kann es vorkommen, dass nach Prüfung einzelne Vorgänge periodengerecht einem anderen Haushaltsjahr zugeordnet werden müssen. Hierfür müssen dann ggf. über- bzw. außerplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die korrekten Aufwandsbuchungen programmseitig umzusetzen. Änderungen ergeben sich lediglich in der Ergebnisrechnung; die Finanzrechnung bleibt unverändert. Gerade in den ersten doppischen Haushaltsjahren ist davon auszugehen, dass vermehrt derartige Buchungen vorzunehmen sind. Dies sollte in der Verwaltungskompetenz liegen.

Bislang ist in § 7 Abs. 2 Nr. 15 folgendes geregelt:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Als neue Formulierung wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unabhängig einer Wertgrenze (u.a. Aufwands-Umbuchungen hinsichtlich einer periodengerechten Zuordnung, innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),“

Zudem soll eine Zuständigkeitsregelung für den Oberbürgermeister für

Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA aufgenommen werden.

Hierzu erhält der § 7 Abs. 2 eine neue Nr. 15a:

„15a. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA), soweit es sich um eine Geschäft der laufenden Verwaltung handelt; ohne Wertgrenze, wenn bereits eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung besteht; bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR im Einzelfall, wenn diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist sowie über die Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen – unabhängig einer Wertgrenze –, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren.“

e.) Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB

Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB handelt es sich um gebundene Entscheidungen, bei denen kein politischer Ermessensspielraum besteht. Aus diesem Grunde sollte die Entscheidung hierzu in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 6 Abs. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben *im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB* sowie, soweit die Maßnahmen nicht unter die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 8, 17 und 18 fallen, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 34 BauGB-für:

- ~~a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,~~
- ~~b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,~~
- ~~c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,~~
- ~~d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,~~
- ~~e) Vorhaben im Außenbereich,“~~

und § 7 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. *geringfügige* Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, "Vorhaben- und Erschließungsplänen (§ 31 BauGB) sowie *geringfügige* Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,“

Dieser Vorlage ist eine Synopse als Anlage 2 beigefügt, in der die Neufassung der Altfassung gegenüber gestellt wird und Erläuterungen enthalten sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.



Anlage 1- 3. Änderungssatzung zur HS 2014.pdf



Anlage 2_Erläuterungen zur HauptS 2014.pdf